

Leitfaden für den Aufbau eines überörtlichen Backbone-Netzes

zur VwV Breitbandförderung vom 01.08.2015

Breitband-Offensive Baden-Württemberg 4.0

Autor	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR)
Bereich	Breitband
Kategorie	Leitfaden
Datum letzte Änderung	14.08.2015
Version	1.0
Status	In Kraft
Klassifizierung	Öffentlich

Versionskontrolle

Version	Datum	Änderungen
1.0	14.08.2015	Ersterstellung

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Beihilfe	4
1.2	Antragsberechtigte	4
1.3	Bewilligungsbehörde	4
1.4	Hinweis zum Landesdatenschutzgesetz	4
1.5	Begriffsdefinitionen	5
1.6	Räumlicher Anwendungsbereich	5
1.7	Sachlicher Anwendungsbereich und Voraussetzungen	6
1.7.1	Allgemeine Voraussetzungen	6
1.7.2	Sachlicher Anwendungsbereich und formale Voraussetzungen	6
1.8	Grundsätze des Verfahrens	6
1.9	Gliederung des Verfahrens	6
2	Verfahrensschritte	7
2.1	Markterkundungsverfahren	7
2.1.1	Feststellung eines weißen NGA-Flecks	7
2.1.2	Abfrage der Telekommunikationsanbieter	7
2.2	Konzeption des Aufbaus eines überörtlichen Backbone-Netzes.....	8
2.3	Einzelentscheidung durch das MLR.....	9
2.4	Antrag bei der Bewilligungsbehörde	9
2.5	Mitteilung	10
2.5.1	Mitteilung an die Bundesnetzagentur	10
2.6	Bau der Breitbandinfrastruktur	10
2.6.1	Vergabe des Baus nach VOB	10
2.7	Dokumentation und Berichte.....	10
2.7.1	Einmessung der Infrastruktur	10
2.7.2	Monitoring- und Berichtspflicht.....	11
2.7.3	Öffentlichkeitsarbeit	11
2.8	Auszahlung	11
3	Schlussenteil	12
3.1	Anlagen.....	12

1 Einleitung

Dieser Leitfaden ist für Gemeinden und Landkreise bestimmt, die eine fehlende oder unzureichende Breitbandversorgung in ihrem Gebiet durch den Aufbau einer eigenen Breitbandinfrastruktur beseitigen wollen.

Gefördert werden können die Planung von Backbone- und Höchstgeschwindigkeitsnetzen (ggf. mit dem Zwischenschritt des Aufbaus eines Hochgeschwindigkeitsnetzes), der Aufbau von Backbone-, Hoch- und Höchstgeschwindigkeitsnetzen, die einmalige Anschubfinanzierung bei Überlassung des Netzbetriebs, die Mitverlegung von Kabelschutzrohren und die Pachtkosten der Anmietung von Breitbandinfrastruktur.

Dieser Leitfaden gilt für Verfahren auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Breitbandförderung (VwV Breitbandförderung) vom 01.08.2015.

1.1 Beihilfe

Aufgrund des liberalisierten Telekommunikationsmarktes wird der Breitbandausbau grundsätzlich von den Telekommunikationsanbietern nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten vorangetrieben. Nur in den Fällen, in denen ein Ausbau durch die Telekommunikationsunternehmen nicht erfolgt, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Breitbandunterversorgung mit Mitteln der öffentlichen Hand behoben werden. Hierzu ist das Marktversagen mittels einer Markterkundung nachzuweisen. Der Aufbau (einschließlich Mitverlegung) und die Überlassung von passiver Breitbandinfrastruktur (vgl. Nr. 1.4) durch die öffentliche Hand stellt gemäß der EU einen Beihilfetatbestand dar. Dabei ist unerheblich, ob die Gemeinde oder der Landkreis durch das Land gefördert werden.

Deshalb ist bei der Gewährung einer Beihilfe zu beachten:

1. Die Gewährung einer Beihilfe der Gemeinde darf nur erfolgen, wenn die Vorgaben des Leitfadens eingehalten und das Verfahren dokumentiert werden.
2. Eine Beihilfe ist gemäß Steuerrecht umsatzsteuerfrei.

1.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden und Landkreise. Handelt es sich beim Antragsteller um einen Zusammenschluss von Gemeinden, ist die Anlage „Interkommunale Zusammenarbeit“ zu beachten.

1.3 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL), soweit nichts anderes bestimmt ist.

1.4 Hinweis zum Landesdatenschutzgesetz

Sofern für eine Bedarfserhebung eine Abfrage erforderlich ist, ist die Einwilligung der Betroffenen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 4 Landesdatenschutzgesetz einzuholen und darauf hinzuweisen, dass die Ergebnisse der Markterhebung anonymisiert veröffentlicht werden können.

1.5 Begriffsdefinitionen

Ein **weißer NGA-Fleck** liegt vor, wenn es keine flächendeckende Versorgung mit mindestens 50 MBit/s asymmetrisch (beim Herunterladen) für den privaten bzw. 50 MBit/s symmetrisch (beim Herunter- und Hochladen) für den gewerblichen Bereich gibt.

Ein **grauer NGA-Fleck** liegt vor, wenn es eine flächendeckende Versorgung mit mindestens 50 MBit/s asymmetrisch für den privaten bzw. 50 MBit/s symmetrisch für den gewerblichen Bereich über das Breitbandnetz eines Anbieters gibt.

Ein **Netz** stellt die Verbindung von mindestens 3 untereinander verbundenen Punkten mit Glasfaserleitungen dar. Ebenso wird die Verknüpfung zweier bestehender Glasfaserleitungen als Netz betrachtet.

Ein **Backbone-Netz** (Rückgratnetz) ist ein Höchstgeschwindigkeitsnetz in einem Landkreis, welches den Einstiegsring in das Internet darstellt. Es bildet die Basis für die Vernetzung der gemeindeeigenen Glasfasernetze.

Ein **Hochgeschwindigkeits-** oder **FTTC-Netz** (Fibre To The Curb: Glasfaser bis zum Randstein) ist ein Netz, bei dem die Glasfaserleitung bis zum Kabelverzweiger reicht. VDSL ist eine FTTC-Architektur.

Ein **Höchstgeschwindigkeits-** oder **FTTB-Netz** (Fibre To The Building: Glasfaser bis zum Gebäude) ist ein Netz, bei dem die Glasfaserleitung am Gebäude endet.

Eine **passive Infrastruktur** umfasst alle Komponenten eines Netzwerks, die ohne eigene Stromversorgung auskommen, z.B. Kabelkanäle, Leerrohre, Funkmasten und eventuell notwendige Gebäude (z. B. zum Installieren von Sendern), Transportmedien für die Datenübertragung (z. B. Glasfaser in unbeschaltetem Zustand (dark fiber) oder TV-Kabel). Dazu gehören auch notwendige Kopplungsgeräte, optische Verteilergestelle (Kabelverteiler, Netzverteiler), Spleißkassetten, Patch Panels und Abschlusselemente, also Elemente, die den Anschluss der Gemeinde an den Backbone (Backhaul) bzw. das nächstgelegene Glasfasernetz ermöglichen.

Eine **Mitverlegung** liegt vor, wenn ein Leerrohr in den offenen Graben einer anderen Baumaßnahme eingebracht wird. Dabei kann die Gemeinde im Rahmen der Baumaßnahmen eines Dritten mitverlegen oder ein Dritter kann umgekehrt im offenen Graben der Gemeinde mitverlegen.

Eine **Mitnutzung** ist gegeben, wenn eines der verlegten, nicht genutzten Leerrohre einem Dritten zur Nutzung bereitgestellt wird. In der Regel nutzt hierbei ein Dritter ein Leerrohr der Gemeinde.

Bei einer **Point-to-Point-Architektur** (Punkt-zu-Punkt-Architektur) werden die Daten jedes Endkunden vom Hauptverteiler/Point of Presence bis zum Gebäude des Endkunden über eine eigene Glasfaserleitung übertragen. Weil für jeden Endkunden eine eigene Glasfaser verlegt ist, lässt sich Leitung und Dienst für jeden Endkunden entbündeln.

Bei einer **Point-to-Multipoint-Architektur** (Punkt-zu-Mehrpunkt-Architektur) werden die Daten mehrerer Endkunden vom Hauptverteiler/Point of Presence zu den Endkunden hin über eine gemeinsame Glasfaserleitung übertragen und erst in einem Splitter auf die verschiedenen Endkunden aufgeteilt. In einem Point-to-Multipoint-Netz ist das Entbündeln von Leitungen und Diensten schwieriger, weil sich hier mehrere Endkunden eine Leitung teilen.

1.6 Räumlicher Anwendungsbereich

Gefördert werden ausschließlich kommunale Vorhaben im ländlichen Raum im engeren Sinn, in den Verdichtungsbereichen im ländlichen Raum und in den Randzonen um die Verdichtungsräume nach dem Landesentwicklungsplan. In begründeten Einzelfällen können auch Maßnahmen im Verdichtungsraum gefördert werden, insbesondere in Orten mit ländlicher Prägung.

Überregionale Backbone-Netze sind, wenn die Fördervoraussetzungen gegeben sind, auch im Verdichtungsraum förderfähig.

1.7 Sachlicher Anwendungsbereich und Voraussetzungen

1.7.1 Allgemeine Voraussetzungen

Bei allen Planungs- und Ausbaumaßnahmen sind bekannte geplante Baumaßnahmen und vorhandene Infrastrukturen zu nutzen, um Synergieeffekte zu heben. Die EU-Kostensenkungsrichtlinie ist in der jeweils für Deutschland gültigen Fassung zu beachten.

Der Glasfaserausbau kann sowohl als Point-to-Point- als auch als Point-to-Multipoint-Lösung erfolgen.

Städte und Gemeinden dürfen passive Breitbandinfrastruktur aufbauen, nicht aber öffentlich-rechtlich betreiben. Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen ist daher der Betrieb der kommunalen Breitbandinfrastruktur im Wege eines Auswahlverfahrens entsprechend dem „Leitfaden für die Überlassung des Netzbetriebs (ggf. mit einmaliger Anschubfinanzierung)“ an einen privaten Betreiber zu vergeben. Die Ausschreibung muss so erfolgen, dass anderen Unternehmen ein Zugang bis zum Endkunden, einschließlich einer nachfragegerechten Entbündelung („open access“), ermöglicht wird.

1.7.2 Sachlicher Anwendungsbereich und formale Voraussetzungen

Ziel der Breitbandförderung ist eine bedarfsgerechte, flächendeckende und erschwingliche Breitbandversorgung im Gebiet des Antragstellers. Die Fördermaßnahmen betreffen nur die passive Breitbandinfrastruktur.

Gefördert wird der Aufbau eines überregionalen Backbone-Netzes, das auf einer qualifizierten Fachplanung durch ein entsprechendes Fachbüro beruht.

1.8 Grundsätze des Verfahrens

Grundsätze bei allen Schritten des Verfahrens sind:

1. Größtmögliche Transparenz.
2. Einhaltung des Grundsatzes der Diskriminierungsfreiheit und Gleichbehandlung.
3. Beachtung der vergaberechtlichen Prinzipien der Europäischen Kommission.

1.9 Gliederung des Verfahrens

Das Verfahren gliedert sich in folgende Schritte:

- Markterkundungsverfahren,
- Konzeption des Aufbaus eines überörtlichen Backbone-Netzes,
- Einzelentscheidung durch das MLR,
- Antrag bei der Bewilligungsbehörde,
- Mitteilung,
- Bau der Breitbandinfrastruktur,
- Dokumentation und Berichte,
- Auszahlung.

2 Verfahrensschritte

2.1 Markterkundungsverfahren

Die Durchführung einer Markterkundung ist nicht mehr erforderlich, sofern eine aktuelle Markterkundung aus einer vom Land geförderten Planung vorliegt.

2.1.1 Feststellung eines weißen NGA-Flecks

Ein weißer NGA-Fleck kann anhand eines Auszugs aus dem Breitbandatlas des Bundes (<http://www.zukunft-breitband.de/DE/breitbandatlas.html>) nachgewiesen werden.

Für das Backbone-Netz eines Landkreises oder eines Teils eines Landkreises ist der weiße NGA-Fleck anhand von Markterkundungen in mindestens drei Gemeinden nachzuweisen.

2.1.2 Abfrage der Telekommunikationsanbieter

Der Antragsteller hat die Ist-Versorgung in einer Karte zu dokumentieren, die z.B. über den Breitbandatlas des Bundes ermittelt werden kann.

Der Antragsteller muss die Telekommunikationsanbieter – insbesondere die örtlichen (im Umkreis von ca. 10 km) – schriftlich abfragen und die Abfrage sowie die Karte der Ist-Versorgung sind auf dem zentralen Onlineportal des Bundes zu veröffentlichen (www.breitbandausschreibungen.de). Es wird dem Antragsteller empfohlen, diese außerdem im örtlichen Amtsblatt und auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen. Geeignete, der Clearingstelle „Neue Medien im Ländlichen Raum“ bekannte Anbieter sind auf der Internet-Seite <http://www.clearingstelle-bw.de/anbieter.html> (nicht abschließend) verzeichnet.

Es ist abzufragen, ob ein örtlicher Ausbau im geplanten Versorgungsgebiet auch ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde (staatliche Förderung) in absehbarer Zeit von max. 3 Jahren erfolgen wird.

Bei der Abfrage sind die Telekommunikationsanbieter aufzufordern, auch zur Richtigkeit der dargestellten Ist-Versorgung Stellung zu nehmen und ggf. eine abweichende Versorgungssituation nachzuweisen. Die am Markterkundungsverfahren teilnehmenden Telekommunikationsanbieter müssen, soweit noch nicht erfolgt, eigene Infrastrukturen der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitteilen.

Der Antragsteller weist bei der Abfrage darauf hin, dass jeder an einem möglichen späteren Auswahlverfahren teilnehmender Telekommunikationsanbieter, der über eigene passive Infrastruktur im Versorgungsgebiet verfügt, bestätigen muss, dass er grundsätzlich auch bereit ist, seine passive Infrastruktur anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Telekommunikationsanbietern zur Verfügung zu stellen.

Zudem weist der Antragsteller darauf hin, dass mit der Befragung und der Veröffentlichung des Vorhabens keine Verpflichtung zum Aufbau verbunden ist.

Die Äußerungsfrist der Abfrage muss mindestens einen Monat betragen.

Kündigt ein Telekommunikationsanbieter an, innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Markterkundungsverfahrens ein eigenfinanziertes Netz im Fördergebiet in Betrieb nehmen zu wollen, kann der Antragsteller vom Telekommunikationsanbieter verlangen, dass er innerhalb von drei Jahren einen wesentlichen Teil des Versorgungsgebietes erschließt und einem wesentlichen Teil der Bevölkerung der Anschluss an

das NGA-Netz (mindestens 98 % der Haushalte) ermöglicht wird. Ferner kann nach der Bekanntgabe der Ausbauabsicht verlangt werden, dass der Breitbandanbieter innerhalb von zwei Monaten einen glaubhaften Geschäftsplan, weitere Unterlagen wie Bankdarlehensverträge und einen ausführlichen Zeitplan für den Netzausbau vorlegt. Die Investitionen müssen innerhalb von zwölf Monaten anlaufen und die überwiegende Anzahl für die Umsetzung des Projekts erforderlichen Wegerechte erteilt worden sein. Die Verpflichtungen können auch vertraglich vereinbart werden und bestimmte Meilensteine sowie eine Berichterstattung über die erzielten Fortschritte vorsehen. Wird ein Meilenstein nicht erreicht, kann der Antragsteller mit der Umsetzung der geplanten staatlichen Maßnahme beginnen.

Beteiligt sich ein Telekommunikationsanbieter nicht am Markterkundungsverfahren oder gibt er falsche oder unklare Auskunft, und kündigt er zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb von drei Jahren nach Beginn des Markterkundungsverfahrens beispielsweise den FTTC-Eigenausbau im Versorgungsgebiet an, kann der Antragsteller im Bereich dieses angekündigten FTTC-Ausbaus möglichst unter Einbezug der Kabelverzweiger einen FTTB-Ausbau durchführen. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Falls der Telekommunikationsanbieter nicht bereit ist, seine passive Infrastruktur offenzulegen und anderen am späteren Auswahlverfahren zur Überlassung teilnehmenden Telekommunikationsanbietern zur Verfügung zu stellen, wird er aus dem Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Das Ergebnis der Markterkundung ist auf dem zentralen Onlineportal des Bundes (www.breitbandausschreibungen.de) zu veröffentlichen. Es wird dem Antragsteller empfohlen, diese außerdem im örtlichen Amtsblatt und auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss spätestens vor dem Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde erfolgt sein.

2.2 Konzeption des Aufbaus eines überörtlichen Backbone-Netzes

Für den Aufbau eines überörtlichen Backbone-Netzes ist eine Konzeption mit Kostenabschätzung zu erstellen.

Die Konzeption der Maßnahme umfasst die Darstellung des IST- und SOLL-Zustandes mit Entwicklungszielen, Umsetzungskonzept (schriftlich und kartografisch) sowie die Vorlage eines Finanzierungsplans.

Backbone-Netze sind überörtlich und in der Regel glasfaserbasiert.

Gefördert werden Verlegetechniken und -systeme (gem. Anlage „Kabelschutzrohre“), wenn sie den EU-rechtlichen Anforderungen, insbesondere der Anbieterneutralität genügen. Sowohl bei leitungsgebundenen als auch leitungsungebundenen Netzen ist nur die passive Infrastruktur förderfähig.

Der Antragsteller muss eine Abfrage bei den örtlichen Gas-, Strom- und privaten Wasserversorgern durchführen, ob diese an einer Mitverlegung oder einer Mitnutzung des Kabelschutzrohrs für eigene Zwecke interessiert sind. Für die Bekundung ist den Versorgern ein angemessener Zeitraum von mindestens 1 Monat einzuräumen. Dabei müssen die Versorgungsunternehmen bei einer Mitverlegung einen angemessenen Kostenanteil selbst tragen oder bei einer Mitnutzung ein Nutzungsentgelt entrichten. Zur Abschätzung der

Kostenbeteiligung bei Mitnutzung oder Mitverlegung sind Kosten und Einnahmen der Baumaßnahme im Antrag darzulegen.

Für den Bau des Landkreisbackbone ist die Zustimmung der überplanten Gemeinden nachzuweisen. Die Backbone-Konzeption ist vom Antragsteller mit den Nachbarlandkreisen abzustimmen. Sofern die Planung oder Konzeption des Netzes nicht durch das Land gefördert wurde, ist die Planung mit der Landesanstalt für Kommunikation (LfK) abzustimmen.

Die Planung bzw. die Konzeption ist der Landesanstalt für Kommunikation (LfK) in digitaler Form (möglichst im Shape-Format) zu übermitteln (w.berner@lfk.de), wobei diese von der LfK nur in netzplanerischer Hinsicht betrachtet wird. Der Nachweis über die Abstimmung mit der LfK ist der L-Bank zusammen mit dem Auszahlungsantrag vorzulegen. Der Nachweis über die Abstimmung ist außerdem der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

2.3 Einzelentscheidung durch das MLR

Soll aufgrund der besonders schwierigen Topografie bzw. Siedlungsstruktur ein erhöhter Fördersatz gemäß Nr. 8.14 der VwV Breitbandförderung gewährt werden, sind für eine Einzelentscheidung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) vorzulegen:

- Nachweis der besonders schwierigen Topografie und/oder Siedlungsstruktur,
- Interkommunale Zusammenarbeit,
- Ausnutzung aller örtlich möglichen Synergien.

2.4 Antrag bei der Bewilligungsbehörde

Der Förderantrag einschließlich aller erforderlichen Anlagen ist zum Verbleib bei der Bewilligungsstelle in zweifacher und bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Der Bewilligungsbehörde sind folgende Nachweise schriftlich vorzulegen:

- der förmliche Förderantrag inklusive Anlagen,
- ggf. der Nachweis der Interkommunalen Zusammenarbeit,
- die komplette Markterkundung (sofern diese der Bewilligungsbehörde nicht bereits vorliegt) mit
 - dem Nachweis des weißen NGA-Flecks,
 - der Karte der Ist-Versorgung,
 - der Abfrage/den Antworten der Telekommunikationsanbieter,
 - den Nachweisen der Veröffentlichungen,
- die Beschreibung der Maßnahme (schriftlich und kartografisch) mit
 - der Ausgangslage (Ist-Zustand, schriftlich und kartografisch),
 - den Entwicklungszielen (schriftlich),
 - dem Umsetzungskonzept (Soll-Zustand, schriftlich und kartografisch),
 - der Kostenschätzung,
 - dem Finanzierungskonzept,
- die Unterlagen aus Konzeption und Planung,
- der Nachweis der Abfrage zur Mitverlegung oder Mitnutzung bei den örtlichen Anbietern (Gas, Wasser, Strom),
- der Nachweis des Profitierens eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs,
- ggf. die Stellungnahme der Kommunalaufsicht,
- ggf. der Nachweis der schwierigen Geologie,

- der Nachweis der Abstimmung der Konzeption,

Die schriftliche und kartografische Beschreibung der vorhandenen Breitbandinfrastruktur muss insbesondere die Hauptverteiler, die Kabelverzweiger und mögliche Anknüpfungspunkte an vorhandene Backbone-Trassen umfassen.

Besonders schwierige Geologie (Blocküberlagerungen, felsige Oberfläche und Ähnliches) kann durch Vorlage einer Bestätigung durch die Untere Forst- beziehungsweise Landwirtschaftsbehörde oder das Geologische Landesamt nachgewiesen werden.

Die Kostenschätzung muss alle förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten und Einnahmen der Maßnahme umfassen und differenziert dargestellt sein.

Der Bewilligungsstelle ist der Nachweis über die Abstimmung der Konzeption mit der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg vorzulegen.

Die Stellungnahme der Kommunalaufsicht (gemeindewirtschaftsrechtliche Beurteilung durch die Rechtsaufsichtsbehörde) ist vorzulegen, soweit das Vorhaben ein Gesamtkostenvolumen von 200.000 Euro übersteigt (vgl. Vordruck „Stellungnahme Rechtsaufsichtsbehörde“).

2.5 Mitteilung

2.5.1 Mitteilung an die Bundesnetzagentur

Der Antragsteller teilt der Bundesnetzagentur in geeigneter Form mit, welches Gebiet und welche Kabelverzweiger überbaut werden, sofern dies nicht bereits bei der Planung geschehen ist.

2.6 Bau der Breitbandinfrastruktur

2.6.1 Vergabe des Baus nach VOB

Die Vergabe des Baus der physischen Breitbandinfrastruktur erfolgt nach den deutschen Vergabevorschriften (Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (VergabeVwV), Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB)). Der Baubeginn ist der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

2.7 Dokumentation und Berichte

2.7.1 Einmessung der Infrastruktur

Die Einmessungen der Kabelschutzrohre mit oder ohne Glasfaser- oder Kupfereinsatz sind zeitnah beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL/Referat 62) vorzulegen. Hierbei ist das „Merkblatt Technische Vorgaben LGL“ des LGL zu beachten. Die Meldungen werden vom LGL zusammengefasst und jährlich bis zum 27.02. eines Jahres an das Breitbandbüro des Bundes und die Bundesnetzagentur abgegeben. Dem Antragsteller wird empfohlen, die Einmessung der Kabelschutzrohre mit oder ohne Glasfaser- oder Kupfereinsatz am offenen Graben oder im Bau vorzunehmen und hierzu frühzeitig den Einmessungsvorgang durch Auftragserteilung an ein Planungsbüro oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorzubereiten.

Für die Auszahlung wird eine Bestätigung der Einmessung des LGL benötigt.

2.7.2 Monitoring- und Berichtspflicht

Die Förderfälle sind jährlich bis zum 15.02. vom Zuwendungsempfänger für das zurückliegende Kalenderjahr auf dem Online-Monitoring-System in dem zentralen Portal www.breitbandausschreibungen.de zu melden.

2.7.3 Öffentlichkeitsarbeit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung hinzuweisen.

2.8 Auszahlung

Für die Auszahlung sind der L-Bank vorzulegen:

- die Bestätigung des LGL über die Trassenlänge und
- der Schlussverwendungsnachweis mit Auszahlungsantrag.

3 Schlussteil

3.1 Anlagen

Beim Vorhaben zum Breitbandausbau sind die folgenden Anlagen zu beachten:

1. Kabelschutzrohre,
2. Interkommunale Zusammenarbeit.